

Auszüge aus der Satzung des Turnverein 1865 Waibstadt e.V., Waibstadt

-Der gesamte Wortlaut der Satzung kann beim Vorstand angefordert werden-

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Turnverein 1865 Waibstadt, eingetragener Verein.

Der Verein hat seinen Sitz in Waibstadt.

§ 2 Zweck

Der Turnverein mit Sitz in Waibstadt, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die geistige, musische und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Turnen, Spiel und Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, besonders des Turnens und des Musik- und Spielmannswesens im Sinne der Satzung des Deutschen Turnerbundes, des Judo-, Winter-, und Volleyballsports nach den Richtlinien der Sportfachverbände für Judo, Ski und Volleyball.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Waibstadt zwecks unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung für die Förderung von Turnen, Sport, und das Musik- und Spielmannswesen.

.....

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden. Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Minderjährige benötigen die Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s).

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann sich in allen Abteilungen des Vereins betätigen, die Sonderbestimmungen der einzelnen Abteilungen sind zu beachten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Turnrat. Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum 1. Januar des Jahres, in dem die erste Beitragszahlung erfolgt und die Aufnahme vom Turnrat nicht abgelehnt wurde. Bei Antragsstellern, die im Jahre der Antragsstellung aufgrund eines Turnratsbeschlusses beitragsfrei sind, beginnt die Mitgliedschaft nach Aufnahme durch den Turnrat ebenfalls zum 1. Januar des Jahres.

Bei Kurzzeitmitgliedern beginnt und endet die Mitgliedschaft zu den auf der Beitrittserklärung angegebenen Terminen. Kurzzeitmitglieder haben während ihrer Mitgliedschaft die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf das Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.

§ 6 Streichung und Ausschluß

Die Mitgliedschaft kann unter folgenden Voraussetzungen gestrichen werden:

- a) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz Mahnung
- b) bei Wohnsitzwechsel, wenn der neue Wohnsitz dem Verein nicht bekannt ist.
- c) bei Nichteinlösung von Beitragslastschriften wegen Widerspruch

Über die Streichung entscheidet der Turnrat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

.....

§ 7 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten.

Der Vereinsjahresbeitrag, Vereinszusatzbeiträge und Vereinssonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig und wird im Lastschriftverfahren erhoben. Mitglieder die am Lastschriftverfahren nicht teilnehmen haben den Beitrag nach Zustellung der Beitragsrechnung umgehend zu bezahlen. Die Höhe der Vereinsbeiträge für Kurzezeitmitglieder bestimmt der Turnrat.

Abteilungsbeiträge werden von den Abteilungen festgesetzt und sind vom Turnrat zu genehmigen.

.....

§ 10 Vorstand (§ 26 BGB)

Den Vorstand des Vereins bilden der Vorstandsvorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist auf 2 Vorstände begrenzt.

Vertretung des Vereins:

Der Vorstandsvorsitzende und jedes weitere Vorstandsmitglied ist für sich allein vertretungsbe-
rechtigt und kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

.....

§ 11 Der Turnrat

.....

Die Abteilungsleiter leiten ihre Abteilungen fachlich selbständig. Sie entscheiden über die Zuord-
nung der Aktiven zu Leistungs-und Übungsgruppen innerhalb ihrer Abteilungen.

.....

§ 15 Abteilungen

Innerhalb des Vereins können nach sachlichen Erfordernissen Abteilungen (unselbständige Unter-
gliederungen) eingerichtet werden. Personen, die einer Abteilung beitreten, müssen Mitglied im
Turnverein sein. Mit der Auflösung der "Mitgliedschaft" in einer Abteilung erlischt die Mitglied-
schaft im Verein nicht.

.....

§ 16 Haftungsbeschränkung

Der Turnverein haftet seinen Mitgliedern im Umfang der vom Landessportbund abgeschlossenen
Versicherung.

Der Verein haftet nicht für Kassen, die nicht als Nebenkasse oder Abteilungskasse anerkannt sind.

.....